Stadt Planungsamt Dortmund

Bebauungsplan - In W 215 - Rheinlanddamm / Hohe Straße

zugleich teilweise Änderung des -Bebauungsplanes 139-

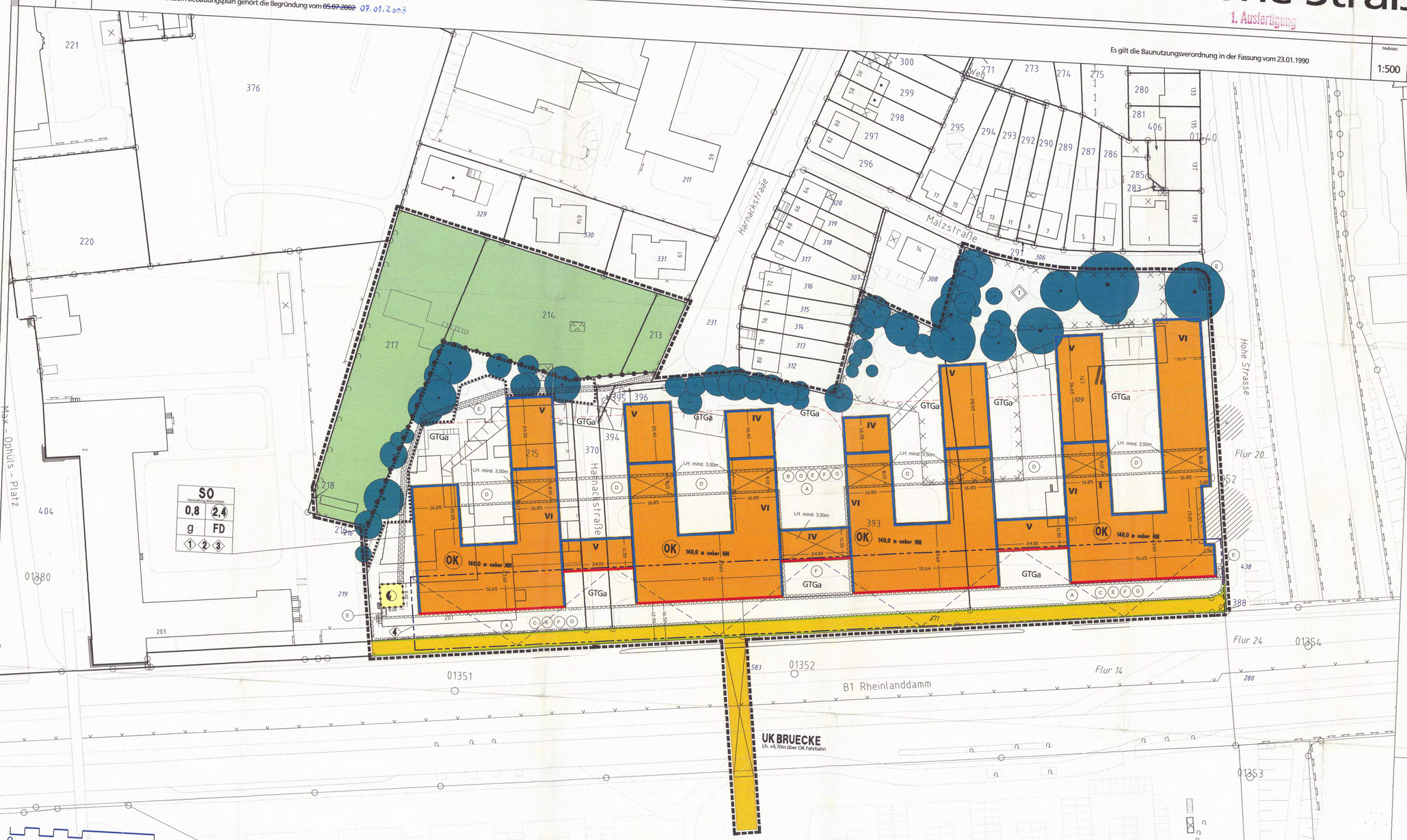
61/4-1 Stadtbauplanung - Innenstadt -

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom ~~05.07.2002~~ 07.01.2003

1. Ausfertigung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Maßstab: 1:500



Textliche Festsetzungen

§1 Art der Baulichen Nutzung
(§9 Abs.1Nr.1 BauGB i.V.m §1 Abs.6 und Abs.7 BauNVO und §11 Abs.2 BauNVO)

In dem mit der Ziffer Ⓐ gekennzeichneten Baugebiet sind nach §11Abs.2 BauNVO Ⓐ eingeschossige Gebäude, Hotel, Anlagen für Verwaltung, Gastronomie, Warenlager-/Einzelhandel.

Der kleinteilige Einzelhandel darf pro Laden eine maximale Verkaufsfläche von 200qm und insgesamt nicht 600qm überschreiten.

Das Sortiment der Läden wird beschränkt auf :

BRANCHENBEZEICHNUNG	SORTIMENT
Nahrungs-und Genussmittel	-Bäcker, Konditor, EH mit Getränken/Tabakwaren/Reformwaren
Gesundheits- und Körperpflege	-Drogerieartikel
Einrichtung	-Herden- und Elektrobedarfe
Uhren	-Uhren/Schmuck
Leder/wearen	-Leder/Lederwaren
Bücher, Schreibwaren	-Bücher/Zeitschriften, Schreib-/Papierwaren

Eine Ergänzung der oben genannten Sortimente ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Antragsteller nachweist, das von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des §11 Abs.3 BauNVO ausgehen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber die mit der Ziffer Ⓐ gekennzeichneten Baugebiet zugeordnet sind und mit gegenüber in Grundfläche und Rauminhalt untergeordnet sind.

§2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

In dem mit der Ziffer Ⓐ gekennzeichneten Baugebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des KFZ-Verkehrs der Rheinlanddamm und der Hohen Straße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur soweit anwendbar, als die die darf genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die bauliche Nutzung zulässig sind.

RAUMART	MITTELUNGSPEGEL
Schlafräume nachts in reinen und allgemeinen Wohngebieten Krankenhaus- und Wohngebieten	30 db(A)
In allen übrigen Gebieten	35 db(A)
Wohnräume tagsüber in reinen und allgemeinen Wohngebieten Krankenhaus- und Kurgebieten	35 db(A)
In allen übrigen Gebieten	40 db(A)
Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber Unterrichtsräume, nahezu ungestörtige Einzelbüro, wissenschaftliche Arbeitsräume, Besprechungs- und Großraumbüro, Bibliotheken, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen Aulen	45 db(A)
Büros für mehrere Personen	50 db(A)
Großraumbüros, Gaststätten, Läden Schalterräume	50 db(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind Schallschutzmäßige Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Die Ermittlung des erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes für Bauten und Wohnen betreffend DIN 4109-Schallschutz im Hochbau vom 24.09.1990 (MBl.NW 1991 S.1446) ist im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen. Prüfverfahren als Bestandteil des Bauantrages vom Bauherrn/Architekt durchzuführen. Schalldämmmaßnahmen sind zu erfolgen.
Bauantragsunterlagen sind auf Grund der Ausführungsplanung zu erstellen.

§3 Maß der baulichen Nutzung, Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §1 Abs.3 Satz3 BauNVO)

In dem mit der Ziffer Ⓐ gekennzeichneten Baugebiet dürfen die Tiefgaragen unterirdisch in ihrem festgesetzten Ausmaß die Baugrenzen und Baulinien überschreiten.

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §1 Abs.2 und Abs.3 BauGB)

In dem mit der Ziffer Ⓐ und der Signatur gekennzeichneten Bereich ist ein in Ausmaß, Konstruktion, Material und Farbe einheitliches Flugdach mit der zwingenden Höhe von OK 143,00m über NN zu errichten.

§4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓐ gekennzeichneten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten.

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓑ gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓒ gekennzeichneten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Die Anlieger des gekennzeichneten Baugebietes haben das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓓ gekennzeichneten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten.

Die DEW (Dortmunder Energie und Wasser AG) hat das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓔ gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.

Die VEW (Vereinigte Elektrizitätswerke AG) hat das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓕ gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.

Die Deutsche Telekom hat das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓖ gekennzeichneten Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 13.01.2001(BGBl.I S.132) sowie nach der Landesbauordnung BauO NW in der Fassung vom 01.03.2000

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §2-§11 BauNVO
- Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §16 - 21a BauNVO
- 0,8 Grundflächenzahl GRZ
- 2,4 Geschoßflächenzahl GFZ
- IV Zahl der Vollgeschosse
- OK zwingende Höhe baulicher Anlagen - über NN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22 und 23 BauNVO
- Baulinie
- Baugrenze
- g geschlossene Bauweise
- Überbauung ab einer lichten Höhe von 3,50m über der Verkehrsfläche

Verkehrsflächen
§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Strassenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Strassenverkehrsflächen

Fläche für Versorgungsanlagen
§9 Abs.1 Nr.12 BauGB
- Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität

Grünflächen
§9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage

Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen §9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- UK Brücke Höhenlage bei Festsetzungen, Unterkante Brücke

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes §9 Abs.7 BauGB
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage §9 Abs.1 Nr.22 BauGB
- Textliche Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
- zu erhaltender Baum §9 Abs.1 Nr. 25b BauGB

Sonderplanzeichen
- Umgr. d. Fl. mit umweltgefährdeten Stoffen

Nachrichtliche Darstellung
- Stadtbildprägender Baum
- FD Flachdach
- Flugdach, sonstige bauliche Anlage §9 Abs. 1Nr.2 i.V.m. §9 Abs. 2 und 3 BauGB

Hinweise / bezogen auf den gesamten Planbereich

a) Erdarbeiten, Bodenbewegungen

Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß §2 des Bodenschutzgesetz (BodSchG) in NW vom 09.05.2000 im Verbindung mit §4 des Landesbodenschutzgesetz (BodSchG) vom 17.März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Entsorgung ist mit der Unteren Abfallbehörde der Bezirksregierung (BWA-Bau) und dem Umweltamt abzustimmen und nachzuweisen. Die Entsorgungswege sind zu beachten. Die Bestimmungen der §§ 19 bis 24 in Düsseldorf fahrgen werden und sollte der östlichen Bauteilung ist die Bauteilung 1994 kann über das BW4-Bau, PF 10 10 54 in Düsseldorf fahrgen werden und sollte der östlichen Bauteilung ist die Bauteilung mit einer Abdeckung von 35cm Stärke aus unbelasteten Vegetationsboden aus Vorsorgegründen alle Rohren nachfolgenden Kanalschächten Verfahren wird diese Arbeit als unbelasteten Vegetationsboden zu entsorgen. Im Rahmen der Bauteilung ist die Bauteilung mit einer Abdeckung von 35cm Stärke aus